

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DER DATENETHIKKOMMISSION

Konkrete Aufgaben für die Bundesregierung aus Sicht des vzbv

Die Datenethikkommission (DEK) hat am 23. Oktober 2019 ihr Gutachten mit konkreten Handlungsempfehlungen an die Bundesregierung zu algorithmenbasierten Entscheidungssystemen (ADM), Künstlicher Intelligenz (KI) sowie den Umgang mit Daten veröffentlicht. Auf Basis der Handlungsempfehlungen der DEK ergeben sich aus Sicht des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) konkrete Aufgaben für die Bundesregierung, die sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene angegangen und gelöst werden müssen.

KI und ADM haben zunehmend Einfluss auf die Lebensgestaltung, Konsumententscheidungen und Autonomie jedes Einzelnen. So kann etwa die Verbreitung digitaler Assistenten die Position der Verbraucher fundamental ändern und die Selbstbestimmung des Einzelnen aushöhlen: Digitale Assistenten übernehmen zunehmend Entscheidungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Nach welchen Kriterien diese erfolgen, ist oft intransparent. Die gezielte Steuerung von Verbraucherentscheidungen über manipulierte Rankings ist bereits heute Realität. Systeme, die autonom Anrufe tätigen, sind so weit entwickelt, dass Menschen am Telefon sie nicht immer als Maschine erkennen. Manche Systeme erkennen in Echtzeit Emotionen und werten Persönlichkeitsprofile von Menschen aus.

Die von der DEK vorgestellten Empfehlungen sind geeignet, um die Risiken von KI und ADM zu minimieren und die Chancen dieser Technologie zu nutzen.

Aus den Empfehlungen der DEK ergeben sich folgende Aufgaben für die Bundesregierung auf europäischer und nationaler Ebene:

- ❖ **Europäische Verordnung für Algorithmische Systeme (EUVAS) anstoßen:** Die EUVAS sollte einem risikoadaptierten Regulierungsansatz folgen mit horizontalen Regeln zur Gestaltung und Zulässigkeit von ADM und KI, zu Betroffenenrechten, Transparenz, Aufsichtsinstitutionen und -strukturen, als auch technische Vorgaben zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Systeme. Diese sollten durch sektorale Regeln weiter konkretisiert werden.
- ❖ **Aufsichtsinstitutionen stärken:** Aufsichtsinstitutionen müssen mit den erforderlichen finanziellen, personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden, um ADM und KI auf ihrer Rechtmäßigkeit überprüfen zu können.
- ❖ **Kompetenzzentrum Algorithmische Systeme einrichten:** Ein bundesweites Kompetenzzentrum Algorithmische Systeme sollte sektorale Aufsichtsbehörden durch technischen und regulatorischen Sachverstand unterstützen.
- ❖ **Transparenz, Erklärbarkeit und Nachvollziehbarkeit sicherstellen:** Entwickler und Betreiber von ADM und KI müssen deren Funktionsweise verstehen und erklären können, um so Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Betroffene müssen alle erforderlichen Informationen erhalten, um bei Bedarf ihre

Rechte wahrnehmen zu können. Eine Kennzeichnungspflicht ist bei ADM und KI insbesondere erforderlich, wenn bei einer Interaktion mit dem System eine Verwechslungsgefahr zwischen Mensch und Maschine besteht (etwa bei sprachbasierten Systemen).

- ❖ **Regelungen zur automatisierten Entscheidungsfindung ausweiten:** Der Regelungsgehalt des Artikel 22 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) muss ausgeweitet werden auf Entscheidungen, die automatisiert vorbereitet und von menschlichen Entscheidern oft ungeprüft übernommen werden. Diese Ausweitung sollte entweder im Rahmen der Evaluation der DSGVO vorgenommen oder als Spezialgesetzgebung in die EUVAS aufgenommen werden.
- ❖ **Profilbildung regulieren:** Auch die Profilbildung als solche (und nicht lediglich darauf basierende Entscheidungen) muss geregelt werden. So sollten diesbezüglich unter anderem absolute Grenzen definiert, Zulässigkeitsvoraussetzungen normiert und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkretisiert werden.
- ❖ **Qualitätsanforderungen für (teil-)automatisierte Entscheidungsfindungen und Profilbildungen festschreiben:** Um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Entscheidungen rechtmäßig und korrekt sind, sollten materiell-rechtliche Verfahrensvorgaben festgeschrieben werden. So sollten die für die Entscheidung genutzten Daten nur mit anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren verarbeitet werden und für die Entscheidung nachweislich erheblich sein.
- ❖ **Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung schaffen:** Eine Folgenabschätzung ist relevant bei risikobehafteten ADM und KI. Sie muss Informationen zur Datengrundlage, Logik des Modells sowie Qualitäts- und Fairnessmaße berücksichtigen, um unter anderem Diskriminierungsrisiken entgegenzuwirken.
- ❖ **Dokumentations- und Protokollierungspflichten normieren:** Solche Pflichten sind erforderlich damit Aufsichtsbehörden ADM und KI nachvollziehen und kontrollieren können.
- ❖ **Datenmanagement- und Datentreuhandssysteme regulieren:** Wenngleich solche Systeme primär die Selbstbestimmung des Einzelnen stärken sollen, gehen von ihnen erhebliche Gefahren aus. Daher sollte ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben werden, der Zulässigkeit und Grenzen regelt, Treuepflichten normiert, konfligierende Interessen ausschließt sowie entsprechende Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten schafft.
- ❖ **Schaffung eines „Dateneigentums“ verhindern:** Dateneigentum im Sinne eines Ausschließlichkeitsrechtes ist kein geeignetes Instrument, um den Zugang zu Daten zu regeln.
- ❖ **Strafbewehrtes Verbot der De-Anonymisierung erlassen:** Es muss verboten sein, die Anonymisierung von Daten wieder aufzuheben.

Kontakt

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.
Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin
www.vzbv.de

Team Digitales und Medien
digitales@vzbv.de